



Zwischen der Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr
Invalidenstr. 44
10115 Berlin

- nachstehend Auftraggeber (AG) genannt -

und

- nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt -

wird folgender

VERTRAG

geschlossen.



INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Gegenstand des Vertrages	3
§ 2	Vertragsbestandteile	3
§ 3	Vertragslaufzeit / Leistungszeitraum	3
§ 4	Ansprechpartner	4
§ 5	Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers	5
§ 6	Personalmanagement des Auftragnehmers	5
§ 7	Einsatz von Unterauftragnehmern/Dritten	6
§ 8	Mitwirkung des Auftraggebers/des Auftragnehmers	6
§ 9	Bedarfspositionen	6
§ 10	Vergütung und Abrechnung	7
§ 11	Nutzungsrechte.....	9
§ 12	Vertraulichkeit.....	10
§ 13	Datenschutz.....	10
§ 14	Gewährleistung der Neutralität.....	12
§ 15	Haftung	13
§ 16	Kündigung in besonderen Fällen/Rücktrittsrechte und Rechtsfolgen.....	13
§ 17	Ergänzende Bestimmungen	15

Anlagen

- Anlage 1: Verhaltenskodex für Geschäftspartner des Bundesministeriums für Verkehr
Anlage 2: Arbeitszeitnachweis



§ 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Evaluierung der Richtlinie zur Förderung des Schienengüterverkehrs über eine anteilige Finanzierung der genehmigten Trassenentgelte (af-TP) im Rahmen der begleitenden Erfolgskontrolle.

§ 2 Vertragsbestandteile

Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander:

- a) diese Vertragsunterlage,
- b) Leistungsbeschreibung,
- c) Eigenerklärung zur Umsetzung des Artikel 5k der VO (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022,
- d) das Angebot des AN auf Grundlage der Leistungsbeschreibung,
- e) Rundschreiben des BMI zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8. November 2004, einzusehen unter http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_08112004_DI32101701.htm,
- f) Verhaltenskodex für Geschäftspartner des Bundesministeriums für Verkehr (Anlage 1),
- g) der Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2003 (BAnz. Nr. 178a).

Ergänzend sind für die Konkretisierung bzw. Auslegung des Vertrages die zusätzlichen Auskünfte zum Vergabeverfahren (Fragen-Antwort-Katalog) heranzuziehen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder Dritter sind ausgeschlossen.

§ 3 Vertragslaufzeit / Leistungszeitraum

- (1) Mit dem Zuschlag ist zwischen dem AG und dem AN ein Vertrag zustande gekommen (Vertragsschluss).
- (1) Der Leistungszeitraum beginnt mit Zuschlagserteilung und endet nach Erbringung der vollständigen Leistung, voraussichtlich am 31.12.2026.
- (2) Der AG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Vertrag einmal um bis zu 3 Monate zu verlängern. Im Falle der Inanspruchnahme der Verlängerungsoption wird die Erklärung in



Textform von dem AG spätestens einen Monat vor Ende der Vertragslaufzeit gegenüber dem AN mitgeteilt.

§ 4 Ansprechpartner

(1) Der AG benennt für die Abwicklung des Auftrages folgende/n Ansprechpartner/in:

- fachlich inhaltliche/r Ansprechpartner/in:

[Name]

E-Mail:

Tel:

- Ansprechpartner/in für die Abrechnung:

[Name], Referat

E-Mail:

Tel:

(2) Der AN benennt als hauptverantwortliche/n Ansprechpartner/in bzw. Vertreter/in

- für die fachliche Koordination und Abstimmung zwischen AG und AN:

[Name]

E-Mail:

Tel:

Vertreter/in: [Name]

E-Mail:

Tel:

- für die Abgabe von rechtverbindlichen Erklärungen im Rahmen dieses Vertrages zwischen AG und AN:

[Name]

E-Mail:

Tel:

Vertreter/in: [Name]

E-Mail:

Tel:



§ 5 Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der AN erbringt sämtliche vertraglich vereinbarten Leistungen in der vereinbarten Qualität, fachgerecht sowie gemäß den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, müssen die Leistungen mindestens dem zum Zeitpunkt der Erteilung des Auftrags aktuellen Stand der allgemein anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik entsprechen.
- (2) Der AN hat darauf zu achten, dass bei der Erbringung der Leistung die Einhaltung umweltverträglicher Belange nach 4.2 der Leistungsbeschreibung Berücksichtigung finden.
- (3) Seine Leistungen erbringt der AN in enger Abstimmung mit dem AG.
- (4) Vorbehaltlich abweichender Regelungen in den anderen Vertragsunterlagen, erfolgt die Kommunikation und Vertragsausführung in deutscher Sprache.
- (5) Der AN hat die von ihm geschuldeten Leistungen zu den gemäß Leistungsbeschreibung vorgesehenen Terminen, die im Angebot und im Auftaktgespräch zwischen AG mit dem AN in einem verbindlichen Zeit- und Leistungsplan konkretisiert wurden, ordnungsgemäß zu erbringen.
- (6) Ist im Rahmen der Leistungserbringung festzustellen, dass die Einhaltung von Terminen gefährdet ist, wird der AN den AG hierüber unverzüglich informieren.

§ 6 Personalmanagement des Auftragnehmers

- (1) Der AN setzt ausschließlich Personal ein, das über die erforderlichen fachlichen, methodischen und sozialen Qualifikationen zur Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen (s. Leistungsbeschreibung 4.5) verfügt.
- (2) Der AN wird alle notwendigen Vorkehrungen (ggf. auch durch organisatorische Maßnahmen) treffen, um sicherzustellen, dass das eingesetzte Personal den Verpflichtungen zur Neutralität gemäß § 14 sowie Vertraulichkeit und Datenschutz gemäß §§ 12 und 13 nachkommt.
- (3) Der AG kann den Austausch einer vom AN für die Leistungserbringung eingesetzten Person fordern, wenn eine mangelhafte Leistungserfüllung vorliegt, diese zu erwarten ist oder Neutralitätspflichten verletzt werden. Der AG hat die Forderung zu begründen. Der AN hat dem



AG unverzüglich eine für die Leistungserbringung geeignete Ersatzperson vorzuschlagen.
Die Einarbeitung erfolgt auf Kosten des AN.

§ 7 Einsatz von Unterauftragnehmern/Dritten

- (1) Der AN darf die Ausführung der Leistungen oder wesentlicher Teile davon grundsätzlich nur mit vorheriger Zustimmung des AG übertragen. Der AG kann die Zustimmung verweigern, wenn Anlass für Zweifel besteht, dass der Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen ordnungsgemäß und vertragsgerecht erbringt, insbesondere wenn Ausschlussgründe gem. §§ 123 oder 124 GWB und/oder § 22 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vorliegen oder Zweifel an seiner Fachkunde oder Leistungsfähigkeit (Eignung) bestehen. Zu den im Angebot mit ihren jeweiligen Leistungsbereichen benannten Unterauftragnehmern gilt die Zustimmung des AG bereits mit Vertragsschluss als erteilt.
- (2) Der Einsatz von Unterauftragnehmern lässt die Haftung des AN gegenüber dem AG unberührt.
- (3) Fallen ein oder mehrere Unterauftragnehmer während der Vertragslaufzeit aus, muss weiterhin die ordnungsgemäße Leistungserbringung sichergestellt sein.

§ 8 Mitwirkung des Auftraggebers/des Auftragnehmers

- (1) Der AG trifft anstehende Entscheidungen und erbringt Mitwirkungsleistungen innerhalb der für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung erforderlichen, angemessenen Frist.
- (2) Der AG stellt dem AN die für die Erbringung der beauftragten Leistung erforderlichen Informationen und Unterlagen - soweit vorhanden und rechtlich zulässig - rechtzeitig zur Verfügung.
- (3) Der AN ist verpflichtet, fehlende Daten, Informationen oder Unterlagen, die zur Erfüllung der Leistungen benötigt werden, beim AG anzufordern.

§ 9 Bedarfspositionen

Die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Bedarfspositionen werden im Einzelfall gesondert in Textform zu den Preisen gemäß Preisblatt beauftragt. Ein Rechtsanspruch zur Beauftragung besteht nicht.



§ 10 Vergütung und Abrechnung

- (1) Bei den vereinbarten Preisen ist öffentliches Preisrecht zu beachten.
- (2) Zur Abgeltung der Leistungen gem. Nr. 3.1 bis 3.3 sowie der Termine gem. Nr. 3.5 der Leistungsbeschreibung erhält der AN eine Vergütung als Pauschalfestpreis gemäß Abschnitt A1 und A2 des Preisblattes zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Pauschalfestpreis umfasst alle Personal-/Sach-/Nebenkosten einschließlich ggf. anfallende Reisekosten (Fahrt- und Übernachtungskosten).
- (3) Die Vergütung der Bedarfsposition gem. Nr. 3.4 der Leistungsbeschreibung erfolgt nach Beauftragung durch den AG nach Aufwand entsprechend den Stundensätzen gemäß Angebotsschreiben/Abschnitt B des Preisblattes. Die Stundensätze umfassen alle Personalneben- und sonstige Personalgemeinkosten (z.B. Kosten des inneren Dienstes, der Leitung, allgemeine Verwaltung, Fortbildungskosten) sowie alle einem Büroarbeitsplatz unmittelbar zurechenbaren Sachkosten wie Raumkosten, laufende Sachkosten (z.B. Geschäftsbedarf, Verbrauchsmittel), Kapitalkosten für die Büroausstattung einschließlich deren Unterhaltung sowie sonstige jährliche Investitionskosten (z.B. kalkulatorische Abschreibung, Verzinsung) und werden entsprechend der tatsächlich erbrachten Leistungen im 30-Minutentakt abgerechnet. Hierzu ist dem AG ein Arbeits-/Stundennachweis (s. Muster gem. Anlage 2) monatlich nachträglich vorzulegen.
- (4) Die Vergütung der Bedarfsposition gem. Nr. 3.5 bzw. 3.5.9 der Leistungsbeschreibung erfolgt nach Beauftragung durch den AG zum Pauschalfestpreis gem. Abschnitt A3 des Preisblattes zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Pauschalfestpreis umfasst alle Personal-/Sach-/Nebenkosten einschließlich ggf. anfallende Reisekosten (Fahrt- und Übernachtungskosten).-
- (5) Als Gesamtbetrag der Vergütung nach den Absätzen 2 bis 4 wird die Vergütungsobergrenze entsprechend der Wertungssumme gemäß Angebotsschreiben/ Abschnitt C des Preisblattes in Höhe von

netto (ohne Umsatzsteuer): €



zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer ¹ :	€
brutto (mit Umsatzsteuer):	€

festgelegt.

- (6) Abschlagszahlungen erfolgen jeweils nach Abschluss eines Arbeitspaketes entsprechend den im Preisblatt/ Angebotsschreiben angegebenen Preisen bis zu einer Höhe von 90 % des Gesamtbetrages des jeweiligen Arbeitspaketes.

Weitere Abschlagszahlungen können im Rahmen der Vertragsabwicklung mit Vorlage eines Sachstandsberichtes zwischen AN und AG vereinbart werden.

Die Schlusszahlung erfolgt nach Abnahme der Leistung und der gem. Leistungsbeschreibung (zusammen mit dem Schlussbericht) vorzulegenden Unterlagen.

- (7) Die Zahlung des Rechnungsbetrages für die Bedarfsposition gem. Nr. 3.4 der Leistungsbeschreibung erfolgt nach Erfüllung der Leistung nachschüssig. Sie hat binnen 30 Tagen nach Eingang der prüfbaren Rechnung zu erfolgen. Die Zahlung geschieht bargeldlos. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang des Überweisungsauftrages beim Zahlungsinstitut des Auftraggebers.

- (8) Jede Zahlung setzt die Vorlage einer prüffähigen Rechnung voraus (§15 VOL/B). Daher ist jede Rechnung unter Angabe der Auftragsnummer (siehe Kopfzeile) entsprechend den Leistungen aufzuschlüsseln und zusammen mit:
- Zwischen-/Abschlussbericht
 - Ggf. Arbeitszeit-/Stundennachweise je eingesetzter Person

als e-Rechnung über die Onlinezugangsgesetzkonforme Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) nach vorheriger Registrierung unter: <https://xrechnung-bdr.de/edi/auth/login> mit Angabe der Leitweg-ID: 991-2069600-07

¹ Bei Unternehmen mit Sitz im Ausland wird die gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 2 UStG (innergemeinschaftlicher Erwerb von Waren) bzw. § 13b Abs. 5 Satz 1 UStG (innergemeinschaftlicher Erwerb von sonstigen Leistungen, insbes. Dienstleistungen) für den Auftraggeber bestehende Steuerschuld unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE 12 22 68 574 im Rahmen des sog. Reverse-Charge-Verfahrens in Höhe der gesetzlichen Umsatzsteuer an das zuständige Finanzamt abgeführt.



und folgender Rechnungsanschrift zu übersenden:

Bundesministerium für Verkehr
Referat E13
Invalidenstr. 44
10115 Berlin.

- (9) Die Umsatzsteuer² ist gemäß Umsatzsteuergesetz mit dem zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer sowie in der Schlussrechnung mit dem zum Zeitpunkt der Leistungsausführung geltenden Steuersatz anzusetzen. Bei Überschreiten von Vertragsfristen, die der AN zu vertreten hat, gilt zwischen den Parteien der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.
- (10) Die Regelungen dieses Vertrages gehen den §§ 15 bis 17 des Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) vor.

§ 11 Nutzungsrechte

- (1) Der AN räumt dem AG das ausschließliche, übertragbare sowie dauerhafte und räumlich unbegrenzte, unwiderrufliche und unkündbare Recht ein, alle Leistungs-/Arbeitsergebnisse - einschließlich Vorstufen wie z.B. Entwürfe - im Original oder in abgeänderter, bearbeiteter oder umgestalteter Form zu nutzen, unbegrenzt zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben.
- (2) Für die Nutzung von Bildern räumt der AN dem AG das nichtausschließliche, übertragbare sowie dauerhafte und räumlich unbegrenzte, unwiderrufliche und unkündbare Recht ein, alle verwendeten Bilder zu nutzen, unbegrenzt zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Sofern der AN nicht selbst über die Urheberrechte an den verwendeten Bildern verfügt, stellt er sicher, dass der Urheber dem AG die hier vereinbarten Nutzungsrechte überträgt.
- (3) Unbeschadet hiervon kann der AN einzelne Leistungen nutzen, sofern der AG hierzu vorab seine Zustimmung erteilt hat. Vor jeder Veröffentlichung durch den AN ist dem AG die

² gilt nicht für Auftragnehmer mit Sitz des Unternehmens im Ausland



geplante Veröffentlichung zur Einsicht und Zustimmung vorzulegen. Die Zustimmung kann auch in Textform per E-Mail erteilt werden.

- (4) Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des AN im Zusammenhang mit der Übertragung der Verwertungs-, Nutzungs-, Änderungsrechte gemäß Abs. 1 und 2 an den im Rahmen des Vertragsverhältnisses erbrachten Leistungen abgegolten.

§ 12 Vertraulichkeit

- (1) Der AN verpflichtet sich, alle ihm im Zusammenhang mit seiner Leistungsausführung bekannt werdenden Informationen, soweit sie nicht allgemein bekannt sind oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen offengelegt werden müssen, vertraulich zu behandeln und nicht ohne schriftliche Einwilligung des AG an Dritte – auch nicht an andere staatliche Institutionen, die nicht dem AG zugeordnet sind – weiterzugeben. Die Verpflichtung erstreckt sich auf alle Mitarbeiter des AN. Der AN hat sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit auch bestehen bleibt, wenn das Arbeitsverhältnis zwischen dem AN und einem Mitarbeiter beendet wird.
- (2) Der AN hat auch Dritte, die nach Zustimmung des AG vom AN zur Leistungserbringung herangezogen werden, in entsprechender Weise zur Vertraulichkeit zu verpflichten.
- (3) Die Regelungen zur Vertraulichkeit gelten nach Beendigung des Vertrages mindestens 5 Jahre weiter fort.

§ 13 Datenschutz

- (1) Der AN hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt.
- (2) Der AN erfüllt alle in Art. 5 DSGVO geregelten Grundsätze.
- (3) Der AN verarbeitet nur personenbezogene Daten, zu deren Verarbeitung er gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO berechtigt ist.
- (4) Der AN verarbeitet die von dem Vertrag betroffenen, personenbezogenen Daten ausschließlich zu den vereinbarten Zwecken. Sofern der AN zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder des Mitgliedstaates, dem er unterliegt (z. B. Ermittlungen



von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden) verpflichtet ist, teilt er dem AG diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DSGVO).

- (5) Der AN bringt die vom Vertrag betroffenen personenbezogenen Daten intern nur solchen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Kenntnis, die mit der Erfüllung des Vertrages zwischen AG und AN beauftragt sind. Er setzt bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ausschließlich Personal ein, welches sich zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegt.
- (6) Der AN führt entsprechend den Vorgaben des Art. 30 Abs. 1 DSGVO ein aktuelles Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten, insbesondere der im Rahmen dieses Vertrages durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung.
- (7) Der AN trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der an ihn übermittelten oder der von ihm zur Leistungserbringung erhobenen erforderlichen personenbezogenen Daten gem. Art. 5 Abs. 2, Art. 24 Abs. 1 DSGVO.
- (8) Die Verarbeitung der vom Vertrag betroffenen personenbezogenen Daten findet regelmäßig auf dem Gebiet der EU bzw. dem EWG statt. Eine Verarbeitung in einem Staat außerhalb des in Satz 1 genannten Territoriums ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des Kapitels V der DSGVO das durch die DSGVO gewährleistete Schutzniveau nicht unterlaufen wird. Die grundlegenden Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bleiben unberührt.
- (9) Der AN beauftragt ausschließlich Unterauftragnehmer, die sich ihrerseits gegenüber dem AN insbesondere auf den Einsatz geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen und gesetzeskonformen Sicherheitsniveaus der Verarbeitung verpflichten. Die vertraglichen Vereinbarungen sind im Falle einer Auftragsverarbeitung gegenüber dem Unterauftragnehmer so zu gestalten, dass sie den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere den Vorgaben der DSGVO entsprechen. Der AN gibt auf Verlangen des AG jederzeit Auskunft über die beauftragten Unterauftragnehmer.
- (10) Der AN informiert den AG unverzüglich, wenn bei den im Rahmen der Verarbeitung vom Vertrag betroffenen personenbezogenen Daten Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, beispielsweise bei Verlust der Daten, unberechtigter Übermittlung oder sonstiger



Verarbeitung der Daten entgegen des Übermittlungszweckes. Dies gilt insbesondere in Hinblick auf die Pflichten des AN nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO. Der AN unterrichtet den AG auch unverzüglich über Kontrollen und Maßnahmen durch die Aufsichtsbehörden oder falls eine Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei dem AN anfragt, ermittelt oder sonstige Erkundigungen einzieht.

- (11) Der AN löscht bzw. vernichtet alle, vom Vertrag betroffenen, personenbezogenen Daten unverzüglich nach Erfüllung des Verarbeitungszweckes datenschutzgerecht, sofern dem keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

§ 14 Gewährleistung der Neutralität

- (1) Der AN darf ohne Zustimmung des AG zeitgleich keine Dienstleistungen für Dritte mit widerstreitenden Interessen („Interessenkollision“) bis zum Ende der Vertragslaufzeit übernehmen. Eine Interessenkollision kann insbesondere vorliegen, wenn Beratungsleistungen gegenüber Dritten erbracht werden, die mit dem Themenbereich der Trassenpreisförderung im Schienengüterverkehr oder der Richtlinie Trassenpreisförderung im Schienengüterverkehr über deren Gewährung der AG entscheidet, in Verbindung stehen.

Weiterhin kann eine Interessenkollision vorliegen, wenn der Auftragnehmer mit Eisenbahnverkehrs- und -infrastrukturunternehmen, konkret mit Zuwendungsempfängern der Richtlinie zur Trassenpreisförderung im Schienengüterverkehr gesellschaftsrechtlich/ wirtschaftlich verbunden ist (dies schließt die Erstempfängerin und die Letztempfänger ein).

- (2) Der AG wird die Zustimmung nach Absatz 1 erteilen, wenn der AN Maßnahmen (z.B. organisatorische, personenbezogene, qualitätssichernde und IT-gestützte Maßnahmen) nachweist, die aus Sicht des AG geeignet sind, die zur Vertragserfüllung erforderliche Neutralität sicherzustellen und eine Interessenkollision auszuschließen. Im Falle der Zustimmung werden die Maßnahmen als Leistungspflicht des AN gem. § 5 Absatz 1 aufgenommen und Vertragsbestandteil.
- (3) Jeder Mitarbeiter des AN, der an der Erfüllung der vertraglichen Leistung mitwirkt, ist zur neutralen Aufgabenerfüllung verpflichtet.



§ 15 Haftung

- (1) Die Parteien haften untereinander nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht Abweichendes ergibt.
- (2) Die Haftung für Schäden bei einfacher Fahrlässigkeit wird je Schadensfall für Sachschäden auf 3.000.000 Euro und für Vermögensschäden auf 100.000 Euro beschränkt. Soweit zwingende berufsrechtliche Vorschriften einen höheren Haftungsbetrag vorsehen, gilt dieser höhere Haftungsbetrag. Vorstehende Haftungsbegrenzung gilt jedoch nicht für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen.
- (3) Die Haftung des AN bezieht sich nur auf die dem AG aufgrund der erbrachten Leistungen übergebenen Unterlagen/Daten in ihrer fachlich/inhaltlichen Form bei der Übergabe. Für durchgeführte inhaltliche Veränderungen durch den AG oder durch Dritte kann der AN nicht zur Haftung herangezogen werden.
- (4) Der AN ist verpflichtet, eine Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und diesen Versicherungsschutz während der Dauer des Vertragsverhältnisses aufrecht zu erhalten.
- (5) Die Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung hat mindestens die nachstehenden Schäden mit folgenden Mindestversicherungssummen abzudecken:
 - Personen- und Sachschäden mindestens 3.000.000 € pauschal je Schadensfall
 - Vermögensschäden mindestens 100.000 € je Schadensfall
- (6) Alle entstehenden Kosten für die Haftpflichtversicherung sind in der Vergütung enthalten.
- (7) Soweit der AN dem haushaltrechtlichen Grundsatz der Selbstversicherung unterliegt, finden die Absätze (4) bis (6) keine Anwendung. Dies ist durch Abgabe einer hierauf lautenden Erklärung nachzuweisen.
- (8) Die Mitglieder einer Arbeitsgemeinschaft haften gegenüber dem AG als Gesamtschuldner.

§ 16 Kündigung in besonderen Fällen/Rücktrittsrechte und Rechtsfolgen

Unbeschadet der Kündigungsrechte des AG gem. § 133 GWB gelten folgende Regelungen.



- (1) Der AG ist berechtigt den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der AN die vertraglich vereinbarte Leistung oder Teile davon nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Qualität erbringen kann oder erbracht hat und damit das Ziel des Auftrags gefährdet ist.
- (2) Der AG ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn der AN oder seine Mitarbeiter, Unterauftragnehmer oder dessen Mitarbeiter im Rahmen der Vorbereitung zur oder der Leistungserbringung selbst
 - a) nachweislich eine Abrede getroffen hat/haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt oder
 - b) dem AG oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt oder gegenüber dem AG, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 des Strafgesetzbuches (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), §§ 299a oder 299b des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen), § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern), §§ 333 oder 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung oder Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete), Artikel 2, § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr), § 17 oder § 18 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen oder Verwertung von Vorlagen) fallen.
- (3) Wenn der AN einschließlich seiner Unterauftragnehmer nachweislich Handlungen gem. Absatz (2) lit. a) vorgenommen hat, ist er dem AG zu einem pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 v.H. der gemäß Vertrag vereinbarten Vergütungsobergrenze verpflichtet, es sei denn, ein Schaden in anderer Höhe wird nachgewiesen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist.
- (4) Bei nachgewiesenen Handlungen gem. Absatz (2) lit. b) oder 0 kann der AN zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 5 v.H. der gemäß Vertrag vereinbarten



Vergütungsobergrenze verpflichtet werden. Bei mehreren Verstößen darf die Summe der Vertragsstrafen 5 v.H. der Vergütungsobergrenze nicht überschreiten.

- (5) Der Absatz (2) lit. b) findet keine Anwendung, soweit es sich um sozial adäquates Verhalten im Sinne von Nummer IV des „Rundschreibens des BMI zum Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken in der Bundesverwaltung vom 8. November 2004“ handelt, einzusehen unter http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_08112004_DI32101701.htm.
- (6) Das Bundesministerium für Verkehr hat in einem Verhaltenskodex für Geschäftspartner Grundsätze für die gemeinsame Zusammenarbeit zur Einhaltung ethischer Standards und zur Wahrung der Integrität festgeschrieben. Der als Anlage beigelegte Verhaltenskodex ist zu beachten.
- (7) Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des AG bleiben unberührt.

§ 17 Ergänzende Bestimmungen

- (1) Erfüllungsort für die Leistungen des AN ist der Sitz des Bundesministeriums für Verkehr in Berlin, soweit die Leistungen nicht diesem Vertrag nach oder ihrer Natur nach an einem anderen Ort zu erbringen sind.
- (2) Gerichtsstand ist Berlin.
- (3) Alle nicht in diesen Vertrag aufgenommenen und zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren bzw. zu regelnden leistungsbezogenen Details sind in Abstimmungs-gesprächen zwischen den beiden Vertragspartnern festzulegen. Die Abstimmungsergeb-nisse sind vom AN in einer Besprechungsniedschrift festzuhalten und von beiden Ver-tragspartnern zu unterzeichnen. Die Niederschriften werden Vertragsbestandteil.
- (4) Soweit nichts anderes geregelt ist, bedürfen alle Nebenabreden, Änderungen oder Ergän-zungen dieses Vertrages zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Textform gemäß § 126b BGB. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Formerefordernisses.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder un-durchführbar sein oder werden, so behält der Vertrag im Übrigen seine Gültigkeit. Diese salvatorische Erhaltungsklausel kehrt ausdrücklich nicht nur die Beweislast um, vielmehr soll die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen



aufrechterhalten werden und damit § 139 BGB insgesamt abbedungen werden. Anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung tritt rückwirkend eine angemessene zulässige Regelung in Kraft, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien bei Abschluss des Vertrages gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten.

Mit dem Zuschlag am _____ ist der Vertrag wirksam zu Stande gekommen.

Auftraggeber:

Bundesministerium
für Verkehr

Auftragnehmer:

Bevollmächtigte Person des Auftragnehmers:

Im Auftrag

Name:

Referat:

Name:

Position:

Dieser Vertrag ist ohne Unterschrift gültig.